

Satzung vom 21.03.2019 - Seite 1 von 4

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der „Förderverein Grundschule Osdorf in Osdorf e.V.“ ist ein Verein von Eltern und Freunden von Grundschulern.
2. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Osdorf in Osdorf e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist: 24251 Osdorf, Zur Schule 8
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung von Grundschulern aller Altersstufen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Lernhilfe für die Schüler bedeuten
 - Unterstützung oder Unterhaltung von Einrichtungen, die zur sozialen und schulischen Eingliederung beitragen
 - Beratung und Betreuung der Schüler oder ihren Angehörigen
2. Der Verein will mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Grundschüler werben.
3. Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielsetzung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Geld- und Sachspenden
- sonstige Zuwendungen

Satzung vom 21.03.2019 - Seite 2 von 4

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft wird verloren durch:
 - Austrittserklärung
Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
 - Ausschluss nach Vorstandsbeschluss
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Tod

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat oder mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Letzteres regelt die Beitragsordnung. Gegen den Ausschluss kann binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft ist mit der Zahlung eines Beitrages verbunden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf – mindestens aber einmal jährlich – einberufen oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung verlangt. Der Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Mitgliederversammlung ein.
2. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.

Satzung vom 21.03.2019 - Seite 3 von 4

4. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Wahl von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- die Entlastung des Vorstandes
- die Änderung der Satzung
- die Änderung des Vereinszweckes
- die Änderung der Beitragsordnung
- die Auflösung des Vereins

5. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Mitglieder ab 15 Jahren haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Ab 18 Jahren steht ihnen das passive Wahlrecht zu.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt in folgendem Zwei-Jahres-Turnus:

- in ungeraden Jahren:
 1. Vorsitzender, Schatzmeister, 2. Beisitzer
- in geraden Jahren:
 2. Vorsitzender, Schriftführer, 1. und 3. Beisitzer

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied.

4. Bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied hineinzuwählen.

5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Beirat und Ausschüsse berufen.

6. Zur Vorstandssitzung lädt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende schriftlich oder mündlich mit einer Frist von 7 Tagen ein.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, bei der Sitzung anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll

Satzung vom 21.03.2019 - Seite 4 von 4

niedergelegt. Dieses ist von dem Leiter der Vorstandssitzung und von dem Protokollführer zu unterschreiben. In Eilfällen können Vorstandsbeschlüsse auch schriftlich oder unter Nutzung sonstiger Mittel der Telekommunikation bzw. durch den Austausch elektronischer Nachrichten gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren in der entsprechenden Form zustimmen.

8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und muss sie als bald allen Vereinsmitgliedern bekannt geben.

§ 9 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Osdorf in Osdorf, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Osdorf, den 21.03.2019

Stefan Hahn, 1. Vorsitzender

Wiebke Reinsch, Schriftführerin